

## **Bürger klagte erfolgreich gegen Abwasserbeitrag: Stadt senkte Gebühr**

**Greifswald** Mit Erfolg hat sich ein Bürger gegen die in Greifswald übliche Berechnung des Abwasserbeitrags zur Wehr gesetzt. Zwar wurde eine Klage, die er gegen die Stadtverwaltung eingereicht hatte, gerichtlich nicht verhandelt. Doch nur, weil die Stadtverwaltung, vom Gericht zu einer Stellungnahme aufgefordert, den Beitrag umgehend korrigierte. Die Verwaltung senkte die Gebühr und räumte somit indirekt ihr fehlerhaftes Vorgehen ein. Der Fall könnte dennoch weitere Auseinandersetzungen nach sich ziehen. Denn was der 69-jährige Rentner Alexander Schröder, Eigentümer einer Wohnung im Dubnaring 7, mit seiner Klage gegen die Stadt monierte, betrifft auch andere. Die Berechnung der Abwasserbeiträge an sich sei rechtlich unsauber, glaubt Schröder.

In Schröders Fall hatte die Stadtverwaltung auch das unbewohnte Untergeschoss des 1972 errichteten Plattenbaus Dubnaring 7 zum Vollgeschoss erklärt. Wohl wissend, dass das Gebäude in der DDR und damit nach außer Kraft getretenem Baurecht errichtet worden ist und dass für solche Bauten Geschosse nur dann als Vollgeschosse bewertet werden können, wenn sie entweder eine Mindesthöhe von 2,60 Meter aufweisen oder aber „dauernder Wohnnutzung und/oder gewerblicher Nutzung“ dienen. Beides ist beim Untergeschoss des Plattenbaus Dubnaring 7 nicht der Fall. „Es ist damit kein Vollgeschoss“, widersprach Alexander Schröder. Und bekam Recht. Soweit sie den von der Stadt auf irriger Annahme basierenden Abwasserbeitrag noch nicht bezahlt haben, könnten nun weitere Wohneigentümer des Plattenbaus im Dubnaring dagegen vorgehen. Darüber hinaus könnten sich Wohneigentümer anderer Plattenbauten ermutigt fühlen, den Abwasserbeitrag zu hinterfragen.

Glaubt man Schröder, nimmt die Hansestadt zu niedrige Abwasserbeiträge ein, müsste sie ihre Kalkulation grundsätzlich korrigieren. Die Stadt, verdeutlicht Schröder, berechne den Abwasserbeitrag mit Hilfe eines Faktors für Gebäude-Vollgeschosse. Je mehr es davon gebe, desto niedriger sei der Faktor. Da die Stadtverwaltung Gebäudegeschosse per Satzung zu Vollgeschossen erklärt habe, die laut Gesetz keine sind, würde sich die Vollgeschoss-Anzahl im Falle einer Korrektur dieser Annahme zwangsläufig verringern. Das aber hätte einen höheren Berechnungsfaktor und damit auch höhere Abwasserbeiträge zufolge, so Schröder. SVEN JESKE